

Mittelstandsfreundlichkeit und Unternehmensorientierung in Sachsen-Anhalt

—

Ein Leitfaden zum Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt

Vorwort

Die nachfolgenden Erläuterungen richten sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den öffentlichen Verwaltungen, die mit Rechtsvorschriften arbeiten oder an Verwaltungsverfahren beteiligt sind, die die mittelständische Wirtschaft betreffen und deren Handeln unmittelbar und mittelbar Auswirkungen auf Unternehmen in Sachsen-Anhalt hat.

Gesetze und Verordnungen können erhebliche finanzielle und bürokratische Folgen für Unternehmen mit sich bringen, die aufgrund knapper zeitlicher, finanzieller und personeller Ressourcen wiederum unternehmerisches Engagement unterbinden bzw. behindern. Je kleiner ein Unternehmen ist, desto größer sind oft die bürokratischen Belastungen.

Die Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der damit zusammenhängende Leitfaden sollen dazu beitragen, Mittelstandsfreundlichkeit und Unternehmensorientierung als grundsätzliches Prinzip in der Gesetzgebung und Verwaltung Sachsen-Anhalts festzuschreiben.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen für die Belange und Herausforderungen der Unternehmerinnen und Unternehmer sensibilisieren. Bürokratische Hemmnisse müssen vermieden werden und De-Regulierung ist, wo möglich, konsequent umzusetzen. Damit kann ein wichtiger Beitrag zu einer spürbaren Entlastung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen und damit für die positive wirtschaftliche Entwicklung Sachsen-Anhalts geleistet werden. Gleichzeitig wird auf der anderen Seite auch die öffentliche Verwaltung entlastet.

Darüber hinaus soll die Eigeninitiative der Verantwortlichen in der öffentlichen Verwaltung gestärkt werden, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Potenziale für Erleichterungen für die hiesige Wirtschaft aufzudecken und umzusetzen sowie vorhandene Ermessensspielräume grundsätzlich unternehmerorientiert zu nutzen.

Die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt ist mittelständisch geprägt.

Die Mehrheit der Unternehmen in Sachsen-Anhalt zählt zum „Mittelstand“¹. Dieses sind in Sachsen-Anhalt Betriebe mit weniger als 250 Beschäftigten. Das trifft auf rund 99,3 % aller Betriebe zu. Sie beschäftigen rund 74 % der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Rund 65 % der Betriebe beschäftigen fünf oder weniger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Neben Produktionsbetrieben zählen auch der Handel, das Handwerk, die Dienstleistungsunternehmen sowie die Freien Berufe zur mittelständischen Wirtschaft des Landes.

Diese beeindruckenden Zahlen zeigen, dass der Mittelstand das Fundament der Wirtschaft in Sachsen-Anhalt bildet. Die mittelständischen Unternehmen und deren Beschäftigte punkten mit Risikobereitschaft, Fleiß, Können und guten Ideen, womit sie wettbewerbsfähige Produkte und Leistungen schaffen und so zu Beschäftigung und Einkommen wesentlich beitragen.

Die mittelständischen Unternehmerinnen und Unternehmer sind fest in der Region verankert. Sie übernehmen Verantwortung für ihre Beschäftigten und deren Familien und zeichnen sich oft durch gesellschaftliches Engagement aus. Der Mittelstand gilt als flexibel, innovativ und ist ein Stabilisierungsfaktor der Wirtschaft.

Mittelständische Unternehmen sind aber oft auch überproportional vom Erfüllungsaufwand betroffen, den neue und bestehende gesetzliche Regelungen mit sich bringen. Häufig werden zudem in kleinen und Kleinstunternehmen administrative Aufgaben vom Unternehmer selbst übernommen, wodurch der Erfüllungsaufwand ausgerechnet jene Personen bindet, die sich normalerweise mit für das Unternehmenswachstum zentralen Aufgaben beschäftigen, wie z. B. der Auftragsakquise, der Personalentwicklung und der Weiterentwicklung bestehender oder der Erschließung neuer Geschäftsfelder. Die Unternehmer sind zentral für das endogene Wachstum der mittelständischen Wirtschaft Sachsen-Anhalts.

¹ Mittelstand im Sinne des Mittelstandsförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt (MFG LSA) sind Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach der KMU-Definition der EU. Als Abgrenzungskriterien gelten vor allem die Zahl der Beschäftigten, die Bilanzsumme und der Umsatz. Durch diese explizite Definition des Mittelstandes wird im Rahmen des MFG LSA Rechtssicherheit vermittelt. Das MFG LSA schließt die Förderung größerer Unternehmen nach anderen Rechtsgrundlagen nicht aus.

Warum ein Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (MFG LSA)?

Der Mittelstand steht im Fokus des wirtschaftspolitischen Interesses des Landes. Nicht zuletzt deswegen wird das Gesetz geändert. Das MFG LSA ist Grundlage der Mittelstandsförderung in Sachsen-Anhalt. Ziele des Gesetzes sind es, die mittelständische Wirtschaft zu stärken, die Gründung und Entfaltung unternehmerischer Tätigkeit zu fördern sowie die Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und auszubauen. Eine Förderung über das MFG LSA soll die Eigeninitiative anregen und geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen, ohne dadurch die Eigenverantwortung des Geförderten zu beeinträchtigen. Mit dem MFG LSA sollen allerdings nicht nur eine gesetzliche Grundlage für die Förderpolitik des Landes, sondern auch Voraussetzungen für mehr Mittelstandsfreundlichkeit im Land geschaffen werden. Damit soll einer Überproportionalität der Belastungen durch rechtliche Regelungen und bürokratische Lasten entgegen gewirkt werden.

Nur wirklich notwendige Regelungen sollen zu den bereits bestehenden vielfältigen Anforderungen hinzukommen und diese sollten so abgefasst sein, dass die KMU die Gesamtheit aller Anforderungen noch sinnvoll umsetzen können. Wenn die bürokratischen Lasten so gering wie möglich gehalten werden, bleibt den mittelständischen Unternehmen mehr Raum, sich ihrer Hauptaufgabe, nämlich mit ihren Gütern und Dienstleistungen im Wettbewerb zu bestehen, zu widmen.

Die Mittelstandsförderung in Sachsen-Anhalt wird flexibel gestaltet.

Die mittelständischen Unternehmen müssen flexibel auf die Herausforderungen ihres Umfeldes, insbesondere des Marktes, reagieren können. Das gilt auch für die Förderung, die den Unternehmen dabei Hilfestellungen leisten soll. Gesellschaftliche Megatrends, wie z.B. heute die demografische Entwicklung, die Digitalisierung und der Umweltschutz, verändern diese Herausforderungen permanent.

Daher wurden bei der Änderung des MFG LSA die Förderinhalte erweitert. So zählen künftig auch die Deckung des Fachkräftebedarfes, die Nachwuchsgewinnung sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dazu. Auch ist die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat förderbar. Vor allem aber umfassen die Förderinhalte künftig auch die Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung.

Das MFG LSA versucht möglichst viele aktuelle Förderinhalte aufzuzählen, ohne eine abschließende Liste vorzugeben. Die Mittelstandsförderung ist grundsätzlich offen für nicht genannte Inhalte.

Die Förderung soll im Rahmen der bestehenden Vorgaben mit geringem bürokratischem Aufwand verbunden sein.

Vor und nach einer Förderung der Unternehmen stehen bekanntlich das Antrags- und das Bewilligungsverfahren sowie das Verwendungsnachweis- und das Zweckbindungsnachweisverfahren.

Eine effektive, zielorientierte, ressourcenschonende Förderpolitik ist nur möglich, wenn auch künftig der Förderbedarf und die -fähigkeit nachgewiesen, überprüft und im Nachhinein die zweckentsprechende Mittelverwendung und die Förderzielerreichung überprüft wird. Das wird auch in Zukunft nicht ohne Aufwand für die Fördermittelempfänger möglich sein.

Das Antrags-, Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Zweckbindungsnachweisverfahren stellt deshalb vielfach eine Belastung für die mittelständischen Unternehmen dar. Der Mittelstand ist hier besonders betroffen, da ihm in der Regel - relativ gesehen - geringere Ressourcen und fehlende Routine für solche Verfahren zur Verfügung stehen als größeren Unternehmen.

In § 4 Abs. 1 des geänderten MFG LSA wird deshalb geregelt, dass die Förderung im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben mit geringem bürokratischem Aufwand verbunden sein soll. Die Behörden des Landes sowie die übrigen in § 6 des geänderten MFG LSA genannten Institutionen sind daher bestrebt, die formalen Anforderungen für Fördermittelverfahren auf das notwendige Maß zu beschränken. Wenn die Möglichkeit besteht, soll der bürokratische Aufwand verringert werden. Von schlanken Verfahren profitieren nicht nur die Nutzer der Förderprogramme, sondern auch die Verwaltung, deren notwendiger Prüf- und Kontrollaufwand sich entsprechend verringert. Basiert bürokratischer Aufwand z. B. auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, so ist ein Verzicht grundsätzlich nicht möglich. Ermessensvorschriften sind insbesondere unter Berücksichtigung der bürokratischen Aufwendungen beim Antragssteller anzuwenden. Beim Erlass und der Novellierung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit Förderbezug sind auch die Belastungen für die Antragsteller so gering wie möglich zu halten. Nicht zuletzt wird die fortschreitende Digitalisierung perspektivisch zu Erleichterungen im Förderverfahren führen.

Die Landesregierung begrüßt konkrete Hinweise für etwaige Erleichterungen in den Förderverfahren.

Regelungen in Sachsen-Anhalt werden mittelstandsfreundlich gestaltet.

§ 9 Satz 1 des geänderten MFG LSA sieht vor, dass vor dem Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu überprüfen sind. Dabei wird in § 9 Satz 2 des geänderten MFG LSA den Adressaten des Gesetzes der gesetzliche Auftrag erteilt, vor dem Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken.

Das bedeutet vor allem zweierlei:

- die beabsichtigte Regelung muss mit allen ihren Bestandteilen wirklich notwendig sein und
- sie muss praktikabel und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sein.

Es ist zu prüfen, ob eine Regelung mittelstandsrelevant ist. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob eine mittelstandsfreundliche Gestaltung möglich ist. Bei Vorliegen einer mittelstandsfreundlichen Alternative ist zu entscheiden, ob diese umgesetzt wird. Sie ist umzusetzen, wenn eine Gesamtschau aller zu berücksichtigenden Aspekte dies geboten erscheinen lässt. Zu den zu berücksichtigenden Aspekten zählen unter anderem auch die Belastungen für die öffentliche Hand, die mit der mittelstandsfreundlichen Alternative einhergehen.

Eine Regelung ist wahrscheinlich mittelstandsrelevant, wenn einem KMU eine Rechtspflicht aufgegeben oder in seine Geschäftstätigkeit in anderer Weise eingegriffen wird. Das ist der Fall, wenn ein KMU zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet wird oder ihm Mittel gewährt werden. Auch ist dies der Fall, wenn mit den Regelungen Änderungen seines Marktes oder Kostensteigerungen einhergehen.

Berücksichtigung von KMU-Belangen in der Folgenabschätzung (KMU-Test)

Zur konkreten Prüfung, ob eine Regelung mittelstandsrelevant ist und welche Auswirkungen zu berücksichtigen wären, soll der als Anlage 1 beigefügte KMU-Test² angewendet werden. Dieser ist phasenweise aufgebaut. Die Phasen I bis III dienen der Feststellung der Mittelstandsrelevanz. Bei der Beantwortung der Fragen empfiehlt es sich, die Wirkung des Regelungsvorhabens aus Sicht eines durchschnittlichen KMU mit vier Beschäftigten (incl. des Inhabers) zu betrachten. Wird eine der Fragen in Phase II und III mit „Ja“ beantwortet, dann ist in Phase IV zu prüfen, ob Entlastungen für KMU möglich sind.

² Aus dem Leitfaden zur „Berücksichtigung von KMU-Belangen in der Gesetzesfolgenabschätzung“; Quelle: Endbericht Berücksichtigung von KMU-Belangen in der Gesetzesfolgenabschätzung - „Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) durch Kienbaum Management Consultants GmbH“ Düsseldorf, 4. Juni 2014; redaktionell angepasst an Sachsen-Anhalt.

Sollte das Regelungsvorhaben nur KMU und keine großen Unternehmen betreffen, so ist direkt Phase IV zu prüfen.

Eckpunkte für die mittelstandsfreundliche Gestaltung von Regelungen

Erweist sich eine Regelung als mittelstandsrelevant, so muss zur mittelstandsfreundlichen Gestaltung vor allem zwei Fragen nachgegangen werden:

1) Notwendigkeit

Ist die geplante Regelung tatsächlich notwendig und zwar mit allen ihren Bestandteilen?

Zu prüfen ist hier, ob eine Regelung unerlässlich ist oder ob es Alternativen hierzu gibt.

Dies sei an folgendem denkbaren vereinfachten Beispiel verdeutlicht: kann z.B. auf die Datenerhebung bei KMU verzichtet werden, weil bereits an anderer Stelle vorhandene Daten genutzt werden können?

2) Umsetzbarkeit

Ist die geplante Regelung praktikabel und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar?

Zu prüfen ist hier, ob es Alternativen zur Ausgestaltung einer geplanten Regelung gibt.

Dies sei an folgenden denkbaren vereinfachten Beispielen verdeutlicht:

- Ist z.B. eine „Kleinstbetriebsregelung“ möglich, bei der die Anforderungen nach der Betriebsgröße variieren?
- Muss eine Kontrolle mit großem Darlegungsaufwand für KMU jährlich ausgeübt werden oder reicht eine mehrjährige Kontrolle aus, wenn KMU in diesem Bereich seit mehreren Jahren ohne Beanstandungen arbeiten?

Mittelstandspolitischer Bericht in den Kabinettsvorlagen für die Landesregierung Sachsen-Anhalt

Dem § 9 des geänderten MFG LSA folgend ist das Ergebnis der Prüfung in die Begründung zum Entwurf der jeweiligen Vorschriften aufzunehmen. Das bezieht sich auf die Auswirkungen beim Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf die mittelständische Wirtschaft sowie auf das Hinwirken auf eine mittelstandsfreundliche Regelung. Da entsprechend des § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt - Allgemeiner Teil – in der Fassung vom 19. Dezember 2017 alle Kabinettsvorlagen einen mittelstandspolitischen Bericht enthalten müssen, bietet sich eine Dokumentation des Prüfergebnisses in der jeweiligen Kabinettsvorlage an.

Zu dokumentieren ist beim Hinwirken auf eine mittelstandsfreundliche Regelung

- der KMU-Test,
- die Prüfung, ob eine mittelstandsfreundliche Gestaltung möglich ist, sowie
- die Entscheidung, ob eine solche auch umgesetzt wird.

Damit werden die belastenden Auswirkungen eines Regelungsvorhabens bereits dargelegt.

Dem § 9 des geänderten MFG LSA weiter folgend sind darüber hinaus auch die befördernden Auswirkungen eines Regelungsvorhabens zu prüfen und darzustellen. Hier empfiehlt es sich insbesondere auf folgende Fragstellungen einzugehen:

- Sind durch die Regelung positive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu erwarten?
- Entstehen durch die Regelung für die mittelständische Wirtschaft Kostenentlastungen (z. B. auch durch verminderten administrativen Aufwand)?
- Ergeben sich durch die Regelung innerhalb der mittelständischen Wirtschaft Auswirkungen auf Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze? (Werden dadurch z. B. Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze geschaffen oder gesichert?)
- Ergeben sich durch die Regelung positive anderweitige Auswirkungen (z. B. für Innovationen und technologische Entwicklungen, Veränderungen bei Investitionen und für Marktanteile)?
- Sind bestimmte festgestellte Auswirkungen vorübergehend, dauerhaft oder branchenspezifisch? Ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen hinsichtlich der Größe der Unternehmen?

Handelt es sich bei einem Vorhaben nicht um einen Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, so ist im mittelstandspolitischen Bericht einer Kabinettsvorlage dennoch darzulegen, welche Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft des Landes zu erwarten sind.

Es ist das Bestreben des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung den „Mittelstandspolitischen Bericht“ in den Kabinettsvorlagen durch präzisere Betrachtungen der Auswirkungen auf die KMU aufzuwerten.

Beteiligung von Kammern und Verbänden

Können die in diesem Abschnitt zu beantwortenden Fragen nicht oder nicht abschließend geklärt werden, so ist eine Beteiligung der entsprechenden Kammern und Verbände vorzusehen. Es ist zu begründen, warum diese nicht erforderlich ist.

KMU-Test

Phase I:

Muss für das Regelungsvorhaben eine ausführliche Prüfung der Belange mittelständischer Unternehmen durchgeführt werden?

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen und folgen der Anleitung zu nächsten Schritten.			
Nr.	Frage	Antwort	Nächster Schritt
1	Sind von dem Regelungsvorhaben Unternehmen betroffen?	<input type="checkbox"/> Ja.	Weiter mit Frage 2.
		<input type="checkbox"/> Nein, es sind nur Bürger oder die Verwaltung betroffen.	Weiter mit Frage 3.
2	Sind nach Einschätzung der Kammern und Verbände Unternehmen von dem Regelungsvorhaben betroffen? Hierzu sind die Kammern und Verbände anzuhören.	<input type="checkbox"/> Ja.	Bitte führen Sie eine ausführliche Prüfung der Belange mittelständischer Unternehmen durch – weiter mit Phase II.
		<input type="checkbox"/> Nein.	Weiter mit Frage 3
3	Sind durch die Regelungen negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu erwarten?	<input type="checkbox"/> Ja.	Darlegung im Mittelstandspolitischen Bericht der Kabinettsvorlage
		<input type="checkbox"/> Nein.	Ende der Prüfung.

Phase II:

Werden KMU durch das Regelungsvorhaben vermutlich besonders durch Erfüllungsaufwand belastet?

Bitte prüfen Sie alle folgenden Möglichkeiten.		
Nr.	Frage	Antwort
4	Können Regelungsvorhaben in großen Unternehmen voraussichtlich schneller bearbeitet werden als in KMU, insbesondere in Kleinstunternehmen	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.

	(z. B. laufen die notwendigen Prozesse elektronisch statt per Hand ab)?	
5	Kann aufgrund größerer Routine die gleiche Arbeit in einem großen Unternehmen vermutlich leichter bearbeitet werden als in einem KMU?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.
6	Werden die Regelungsvorhaben im großen Unternehmen i. d. R. von einem Spezialisten (z. B. aus der Recht-, Finanz- oder Personalabteilung) umgesetzt, während in KMU fachfremde Mitarbeiter oder der Unternehmer selbst sich das nötige Wissen aneignen müssen/muss?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.
7	Müssen einmalige Investitionen getätigt werden und fallen ggf. auch einmalige externe Kosten an (wie z. B. Fortbildungskosten, Aufwandsentschädigungen oder Kosten für Wirtschaftsprüfer)?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.
8	Fallen fortlaufende Kosten an und fallen ggf. auch laufende externe Kosten an (wie z. B. die Zahlung von Fortbildungskosten, Aufwandsentschädigungen oder Kosten für Wirtschaftsprüfer)?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.

Phase III:

Werden KMU durch das Regelungsvorhaben vermutlich mit sonstigen Kosten belastet?

Bitte prüfen Sie alle folgenden Möglichkeiten.		
Nr.	Frage	Antwort
9	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Marktanteil bzw. die Umsätze der betroffenen KMU?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.
10	Werden durch das Regelungsvorhaben Markteintrittschancen für KMU erschwert, welche große Unternehmen voraussichtlich einfach überwinden können?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.
11	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Inputfaktoren von KMU (d. h. haben KMU aufgrund des Regelungsvorhabens erschwerten Zugang bspw. zu Rohstoffen, Arbeitskräften, Finanzierung etc.)?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.
12	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit von KMU bzw. deren Fähigkeit, Forschung und Entwicklung zu betreiben?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.
13	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit von KMU?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.
14	Geht das Regelungsvorhaben über die Vorhaben umzusetzenden internationalen Rechts hinaus z. B. EU-Richtlinien (sogenanntes „gold plating“)?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.

	(Bitte beantworten Sie diese Frage, wenn Sie durch das Regelungsvorhaben internationales Recht umsetzen. Wenn Sie kein internationales Recht umsetzen, antworten Sie bitte mit Nein.)	
15	Ist die Umsetzung der Regelungsvorhaben freiwillig für Unternehmen?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.
16	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit von KMU, Fachkräfte zu gewinnen?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.
17	Werden Gebühren/Beiträge erhoben, die nicht gestaffelt nach Unternehmensgröße/Menge erhoben werden?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.
18	Ergeben sich durch die Regelungen innerhalb der mittelständischen Wirtschaft negative Auswirkungen auf Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze. (Werden z. B. dadurch Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze gefährdet?)	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.

Phase IV:

Wie könnten von dem Regelungsvorhaben betroffene KMU durch geeignete Regelungsalternativen weniger belastet werden?

Im Folgenden befindet sich eine Liste mit möglichen Regelungsalternativen und Maßnahmen, welche zur Entlastung von KMU beitragen können.

Zu prüfen sind grundsätzlich alle vorgeschlagenen Optionen und ihre Anwendbarkeit auf das Regelungsvorhaben. Die Optionen können grundsätzlich ausgewählt werden, um alle KMU zu entlasten oder um gezielt zur Entlastung bestimmter Gruppen, wie z. B. von Kleinstunternehmen oder Existenzgründern, beizutragen.

Bei Auswahl von Ausnahmeregelungen sind diese im Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Liste möglicher Regelungsalternativen und Maßnahmen zur Entlastung von KMU

Ausnahmeregelungen (Denkbar sind zum Beispiel eine komplette Ausnahme bestimmter Gruppen oder eine partielle Ausnahme, etwa durch gestaffelte Anforderungen an bestimmte Gruppen von KMU.)

1. Das Regelungsvorhaben ermöglicht durch optionale Regelungen mehrere Durchführungswege und überlässt dem Unternehmen, welcher Prozess sich besser in den bestehenden Prozess im Unternehmen integrieren lässt.
2. Die Häufigkeit, in der einer Pflicht nachgekommen werden muss, variiert nach Unternehmergrößenklasse.
3. Die Höhe der Gebühren variiert nach Unternehmensgrößenklasse.
4. Die Umsetzungsfrist variiert (verlängerte Übergangsfristen) nach Unternehmensgrößenklasse.

Flankierende Unterstützungsmaßnahmen

1. Einführung spezifischer Informationskampagnen für die Zielgruppe der KMU.
2. Aufbereitung zielgruppenspezifischer Informationen für KMU.
3. Prüfung der möglichen Inanspruchnahme bestehender Förderangebote (zum Beispiel Zuschüsse und Beratungsleistungen).
4. Gewährleistung direkter finanzieller Unterstützung für KMU (z. B. Bereitstellung von Fördergeldern).

Wenn keine geeignete Regelungsalternative oder unterstützende Maßnahme gewählt werden konnte, so ist dies in der Gesetzesbegründung zu begründen.